

MONITOR

GESELLSCHAFTLICHER ZUSAMMENHALT

Selbstbestimmung, Kriminalisierung und Pflichtberatung

Impulse zu Anfragen an den § 218 StGB

Patricia Ehret

- › Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1993 und der gesetzlichen Regelung 1995 hat sich die Debatte um die Frage des Schwangerschaftsabbruchs weitgehend beruhigt.
- › Die aktuell geltende Regelung stellt einen Kompromiss zwischen zwei unterschiedlichen Rechtsgütern dar: der Selbstbestimmung der Frau mit Bezug auf die Artikel 2 und 3 des Grundgesetzes einerseits und dem Schutz des ungeborenen Lebens mit Verweis auf Artikel 1 Abs. 2 des Grundgesetzes andererseits.
- › Im internationalen Vergleich ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland rückläufig. Die Ursachen für den Rückgang sind vielfältig. Oft mangelt es an fundierten Daten, die tiefergehende Schlussfolgerungen über die Gründe für Schwangerschaftsabbrüche zulassen.
- › Da jeder Schwangerschaftskonflikt einzigartig ist, sollte in der Debatte um mögliche Reformen an der Pflichtberatung festgehalten werden. Sie ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes, das vom Bundesverfassungsgericht gefordert ist.
- › Es bedarf auch der Einsicht, dass die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs immer auf einem Kompromiss beruhen sollte. Nur auf dem Wege des Kompromisses kann gegensätzlichen Grundrechten Rechnung getragen werden und gesellschaftlicher Frieden gewährleistet sein.

Inhaltsverzeichnis

Stand der Debatte	2
Das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung.....	3
Der Kompromiss zwischen Selbstbestimmung und Recht des ungeborenen Lebens.....	3
Rückläufige Zahl der Schwangerschaftsabbrüche	3
Der Wert der Pflichtberatung	4
Lösungsmöglichkeiten im Konflikt	5
Fazit: Beibehaltung der derzeitigen Regelung bei gleichzeitiger Akzeptanz veränderter Haltungen.....	5
Impressum	7

Stand der Debatte

Schwangerschaftskonflikte sind für Frauen ein sehr persönliches und häufig auch schambesetztes Thema, das seit Jahrhunderten gesellschaftlich normiert und reguliert ist. In der Bundesrepublik Deutschland setzte in den 1970er Jahren und erneut nach der Wiedervereinigung hierzu eine intensive und kontroverse Debatte ein. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und die daraus resultierenden gesetzlichen Regelungen vor knapp 30 Jahren haben diese Debatte weitgehend befriedet. Mit den derzeitigen Forderungen nach einer Abkehr von der bisherigen Kompromissformel und nach gesetzlichen Neuregelung wird die Frage des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland wieder zum Gegenstand kontroverser Debatten.¹

In ihrem Koalitionsvertrag hat sich die Ampel-Regierung darauf verständigt, durch eine Expertenkommission eine Regelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafrechts zu prüfen. Zudem soll sie Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellenspende und der altruistischen (nicht-kommerziellen) Leihmutterchaft untersuchen.²

Die Regelung der Abtreibungsfrage stellt seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1993 einen Kompromiss zwischen zwei unterschiedlichen Rechtsgütern dar: der Selbstbestimmung der Frau mit Bezug auf die Artikel 2 und 3 des Grundgesetzes einerseits und dem Schutz des ungeborenen Lebens mit Verweis auf Artikel 1 Abs. 2 des Grundgesetzes andererseits.

Das Verfassungsgericht begründete sein Urteil damit, dass die vorgeburtliche Entwicklung - von der Zeugung bis zur Geburt eines Kindes - ein kontinuierlicher Prozess sei. Deshalb sei das „Lebensrecht des Ungeborenen“ während der gesamten Schwangerschaft zu schützen.

Die aktuellen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch finden sich in §§ 218 ff. StGB in Verbindung mit dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG). Nach derzeitiger Gesetzeslage ist ein Schwangerschaftsabbruch bei der sogenannten Beratungslösung grundsätzlich rechtswidrig; er bleibt jedoch straffrei, wenn er in den ersten zwölf Wochen vorgenommen wird und sich die Frau zuvor hat beraten lassen. Zwischen Beratung und Abbruch muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Ausdrücklich nicht rechtswidrig ist eine Abtreibung nach einer Vergewaltigung innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen (sog. kriminologische Indikation) sowie bei Gefahr für das Leben oder die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren (sog. medizinische Indikation).

Das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung

Angesichts der grundsätzlichen Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs und dessen Regelung im Strafgesetzbuch gibt es Frauen, die eine Kriminalisierung beklagen. Sie argumentieren, dass „das derzeitige Regelungsmodell des Schwangerschaftsabbruchs (...) der Bedeutsamkeit des Selbstbestimmungsrechts der schwangeren Person nicht hinreichend Rechnung“³ trage und „das strafrechtliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs (...) auch die Gewissensfreiheit der schwangeren Person“⁴ beeinträchtige.

Daher wurde am 31. März 2023 von der Familienministerin, dem Bundesgesundheitsminister und dem Justizminister gemeinsam eine Expertenkommission eingerichtet. Sie besteht aus zwei Arbeitsgruppen: Eine Arbeitsgruppe soll sich mit möglichen Reformen des § 218 StGB befassen, die andere mit den im Koalitionsvertrag aufgeworfenen Schlüsselfragen der Reproduktionsmedizin und der Frage, wie ungewollt kinderlose Paare bei der Umsetzung ihres Kinderwunsches unterstützt werden können.

Mit Blick auf mögliche Reformen zu § 218 StGB geht es der Familienministerin vorrangig „um das Menschenrecht auf reproduktive Selbstbestimmung und um das Recht von Frauen, über ihren Körper zu entscheiden.“⁵

Der Kompromiss zwischen Selbstbestimmung und Recht des ungeborenen Lebens

Die Selbstbestimmung über den eigenen Körper ist ein hohes Rechtsgut. Beim Schwangerschaftskonflikt und Schwangerschaftsabbruch geht es aber nie nur um die schwangere Frau allein. Neben dem Recht auf Selbstbestimmung der Frau gilt ebenso die Würde des Ungeborenen und dessen Recht auf Leben. Ziel des Strafrechtes ist im Falle des § 218 StGB, das fundamentale Rechtsgut des Lebens sanktionsbewehrt zu schützen, und damit des ungeborenen Lebens.

Die Rechtfertigung für eine Regelung innerhalb des Strafrechts begründet sich im grundgesetzlichen Auftrag des Lebensschutzes. Der verfassungsrechtliche Kompromiss soll den grundlegenden Konflikt entschärfen, der darin besteht, dass zwei fundamentale Rechtsgüter miteinander kollidieren, die letztlich nicht in einen Ausgleich gebracht werden können. Anders als in oft emotionalen Debatten suggeriert wird, ist dieser Konflikt grundsätzlich nicht lösbar.

Rückläufige Zahl der Schwangerschaftsabbrüche

Im internationalen Vergleich sind Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland rückläufig. Während Länder wie Ungarn, Spanien, Finnland und Portugal zum Teil deutlich höhere Abtreibungsraten verzeichnen,⁶ zeigt die Statistik, dass die Zahl der Abbrüche in Deutschland seit Jahren deutlich

rückläufig ist. Im Jahr 2000 gab es 134.609 Schwangerschaftsabbrüche bei 766.999 Geburten. 2021 gab es 94.548 Abtreibungen bei 795.517 Geburten. Obwohl die Zahlen zuletzt einen leichten Anstieg auf 103.927 Abtreibungen im Jahr 2022 bei 738.819 Geburten erfuhren, bleibt der generelle Trend signifikant unter den Zahlen des Jahres 2000, mit einem Rückgang von über 30.000 Abbrüchen.

Die Ursachen für den Rückgang sind vielschichtig. Oft mangelt es an fundierten Daten, die fundierte Aussagen über die Gründe für Schwangerschaftsabbrüche zulassen. Der bundesweite Anbieter von Pflichtberatung *donum vitae* weist darauf hin, dass es vermehrt wirtschaftliche, soziale und kulturelle Hintergründe sind, die zu einem Schwangerschaftskonflikt führen. Auch Zukunftsängste und die Sorge vor Kriegen in Europa führen dazu, dass Frauen vermehrt über einen Abbruch nachdenken oder sich dafür entscheiden.

Der Wert der Pflichtberatung

Die aktuelle Gesetzeslage fordert eine Pflichtberatung, bevor eine Frau einen Abbruch vornehmen lassen kann. Von Anfang an gab es Kritik an der verpflichtenden Schwangerschaftskonfliktberatung, vor allem weil ihre Ergebnisoffenheit angezweifelt wurde. Befürworterinnen möglicher Reformen und allgemein einer Liberalisierung fordern daher auch die Streichung der Beratungspflicht und deren Ersetzung durch ein Recht auf kostenfreie, freiwillige Beratung.⁷

Welchen Wert die Pflichtberatung hat, zeigt eine vor kurzem von *donum vitae* in Bayern durchgeführte anonyme Klientinnen-Befragung zu Schwangerschaftskonfliktberatung.⁸ Danach gaben 39 Prozent der befragten Frauen an, dass sie ohne die Beratungspflicht keinen Beratungstermin wahrgenommen hätten, und 82 Prozent empfanden das Beratungsgespräch als entlastend. Für sechzig Prozent der Befragten hat das Beratungsgespräch eine unterstützende Rolle in ihrem Entscheidungsprozess gespielt. Im Gegensatz dazu verneinten 19 Prozent diese Aussage. Bei der Frage, ob sie sich von den beratenden Personen zu einer bestimmten Entscheidung gedrängt fühlten, verneinten 97 Prozent der Teilnehmenden. Diese Zahlen unterstreichen den Wert der Pflichtberatung als Unterstützungsmaßnahme, und widerlegen die Vorstellung, die Schwangerschaftskonfliktberatung sei ein Zwangsinstrument.

Da jeder Schwangerschaftskonflikt einzigartig ist und Frauen vor weitreichende Lebensentscheidungen stellt, sollte gerade die Qualität der Beratung in der Debatte um mögliche Reformen hervorgehoben und an der Pflichtberatung festgehalten werden. Sie ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes, welches das Bundesverfassungsgericht fordert, um der staatlichen Schutzpflicht gegenüber dem Ungeborenen Rechnung zu tragen. Die Beratung muss gemäß dem Schwangerschaftskonfliktgesetz ergebnisoffen geführt werden, sollte Frauen in ihrer Entscheidung also nicht beeinflussen. So stärkt die ergebnisoffene Beratung die Autonomie der Frau und unterstützt sie darin, eine selbstbestimmte, wohlüberlegte und verantwortungsvolle Entscheidung zu treffen. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient damit nicht nur dem Schutz des ungeborenen Lebens, sondern auch der Selbstbestimmung der Frau.⁹

Erst eine ergebnisoffene Beratung bietet der Frau die Möglichkeit, eine bewusste Entscheidung zu treffen. Durch die Beratung werden den Frauen auch Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt. Überhastete Entscheidungen werden vermieden, die aus einem Moment der Unsicherheit, des Drucks oder der Angst heraus getroffen werden; das kann langfristig zu einer erheblichen emotionalen Belastung führen. Es geht also gerade nicht darum, die Entscheidung einer Frau zu lenken oder zu beeinflussen, sondern ihr das Wissen und die Perspektiven zu vermitteln, die notwendig sind, um eine informierte und selbstbestimmte Wahl zu treffen.

Die effektive Umsetzung der Pflichtberatung erfordert einen ergebnisoffenen Ansatz, der die Frau in den Mittelpunkt stellt und ihr die Kontrolle über ihre Entscheidungsfindung lässt. Durch die Bereitstellung eines Gesprächsraums, in dem Fragen gestellt, Ängste geäußert und Optionen ohne Druck erkundet werden können, fördert die Beratung eine selbstbestimmte Reflexion. Vor diesem Hintergrund ist die Pflichtberatung ein essenzielles Instrument, das nicht nur den Schutz des ungeborenen Lebens im Blick hat, sondern auch die psychologische und emotionale Sicherheit der Frau respektiert.

Lösungsmöglichkeiten im Konflikt

Ob eine mögliche Liberalisierung im Umgang mit Schwangerschaftskonflikten zu einer stärkeren Akzeptanz von Abbrüchen in der Gesellschaft führt, ist keineswegs sicher. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass ein erneutes Aufbrechen einer gesellschaftlich polarisierenden Debatte ebenso möglich ist. Die Unterstützung von Frauen in Krisensituationen erfordert eine kompromissfähige Gesellschaft, die Spannungen auszuhalten vermag. Darüber hinaus bedarf es einer gesamtgesellschaftlichen Verständigung darüber, dass die Entscheidungen von Frauen, egal wie diese ausfallen, nicht negativ bewertet werden sollten. Vielmehr ist es wesentlich, jede Entscheidung einer Frau als tiefgreifend und lebensverändernd anzuerkennen und mit Respekt zu begegnen. Um dies zu ermöglichen, sind zentrale Anlaufstellen notwendig, die Frauen den Zugang zu umfassender Beratung und Unterstützung bieten. Nur so können sie wohlüberlegte Entscheidungen treffen, zu denen sie auch in weiteren Lebenssituationen stehen können.

Ebenso muss der Zugang zu Verhütungsmitteln erleichtert und eine adäquate medizinische Versorgung sichergestellt werden. Die zunehmende Schließung von Geburtskliniken, der Mangel an Hebammenversorgung und der oft unerschwingliche Wohnraum für Familien tragen wesentlich zu Schwangerschaftskonflikten bei. Diese Herausforderungen verlangen nach Reformen in gesellschafts- und sozialpolitischen Bereichen, um Frauen die Entscheidung für ein Leben mit Kindern zu erleichtern. Ob eine Reform von § 218 StGB dazu beiträgt, ist keineswegs sicher.

Fazit: Beibehaltung der derzeitigen Regelung bei gleichzeitiger Akzeptanz veränderter Haltungen

An der aktuellen gesetzlichen Regelung sollte festgehalten werden. Es braucht aber eine sachliche Debatte darüber, was Frauen benötigen, damit sie sich mit einem Schwangerschaftskonflikt nicht allein gelassen fühlen. Auch bei einem Festhalten an der jetzigen Regelung braucht es neue Ansätze. Frauen sollten ermutigt und befähigt werden, Entscheidungen zu treffen, die ihr Leben und das ihrer Familien bereichern, und die nicht mit Stigmatisierungen einhergehen. Des Weiteren braucht es eine Debatte über den gesellschaftlichen und politischen Wert des geltenden Kompromisses. Es braucht Aufklärung darüber, dass die aktuelle Regelung im Strafgesetzbuch zum Schutz des ungeborenen Lebens sinnvoll ist. Es bedarf der Anerkennung, dass es in der Frage des Schwangerschaftskonfliktes letztendlich immer einen Kompromiss geben wird, den eine freiheitlich demokratische Gesellschaft aushalten muss.

-
- 1 Vgl. Garbe, Sophie/Hassenkamp, Milena, Umstrittener Paragraf 218. Ampelkommission empfiehlt Abtreibungen, innerhalb der ersten zwölf Wochen zu legalisieren. Online: [Paragraph 218: Ampelkommission empfiehlt Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen - DER SPIEGEL](#).
 - 2 Vgl. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. S. 92. [<https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/974430/1990812/93bd8d9b17717c351633635f9d7fba09/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>].
 - 3 Deutscher Juristinnenbund (2022), Policy Paper: Neues Regelungsmodell für den Schwangerschaftsabbruch, 08.12.2022 [https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st22-26_Policy_Paper_Schwangerschaftsabbruch.pdf].
 - 4 Vgl. Ebd.
 - 5 James, Katharina (2023): Bundesfamilienministerin dringt auf Abschaffung von Paragraf 218. In: Zeit online, 5.1.2023. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-01/schwangerschaftsabbrueche-lisa-paus-strafgesetzbuch>.
 - 6 Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/70858/umfrage/jaehrliche-schwangerschaftsabbrueche-in-europa/>.
 - 7 Deutscher Juristinnenbund, Policy Paper.
 - 8 Die anonyme Klientinnen-Befragung lief von Mai bis Oktober 2023. An ihr haben 1.169 Frauen teilgenommen. Näheres siehe <https://donum-vitae-bayern.de/>
 - 9 Vgl. Schwangerschaftskonfliktgesetz § 5.

Impressum

Die Autorin

Patricia Ehret ist Referentin für Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Hauptabteilung Analyse und Beratung in der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Patricia Ehret

Referentin für Kirchen und Religionsgemeinschaften

T +49 30 / 26 996-3784

patricia.ehret@kas.de

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2024, Berlin

Gestaltung: yellow too, Pasiak Horntrich GbR

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).